

Handlungsanleitung zur Sicherung des Kindeswohls im Landkreis Görlitz

Inhalt

- 1. Einführung**
- 2. Rechtliche Grundlagen**
 - 2.1. Grundgesetz
 - 2.2. § 8a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
 - 2.3. Datenschutz in Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung
 - 2.3.1. Datenübermittlung und -weitergabe
 - 2.3.2. Strafrechtliche Schweigepflicht und Offenbarungsbefugnis
- 3. Verständnis von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung**
 - 3.1. Kindeswohl
 - 3.2. Kindliche Bedürfnisse
 - 3.3. Kindeswohlgefährdung
- 4. Kooperation**
 - 4.1. Kooperation des öffentlichen und der freien Träger der Jugendhilfe
 - 4.2. Kooperation mit Institutionen über die Jugendhilfe hinaus
- 5. Verfahrensweg**
 - 5.1. Schaubild- Verfahrensweg der freien Träger
 - 5.2. Schaubild- Verfahrensweg des öffentlichen Trägers
 - 5.3. Erläuterung des Verfahrensweges bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
- 6. Haftung und Verantwortlichkeit**
 - 6.1. Strafrechtliche Verantwortlichkeit der Fachkräfte
 - 6.2. Zivilrechtliche Haftung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
 - 6.3. Zivilrechtliche Haftung öffentlicher und freier Träger aus Vertrag (§ 280 BGB)
- 7. Literaturverzeichnis**

Anlagen:

- Anlage 1 Liste Kinderschutzfachkräfte in der derzeit aktuellen Form (wird regelmäßig aktualisiert)
Anlage 2 Meldebogen mit Prüfbogen
Anlage 3 Gemeinsame Festlegung zum Schutz des Kindes bei Kindeswohlgefährdung
Anlage 4 Inobhutnahmestellen des Landkreises Görlitz

1. Einführung

Im § 8a SGB VIII werden das staatliche Wächteramt der Kinder- und Jugendhilfe sowie die Verantwortung der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe besonders betont und gestärkt. Ziel ist den Schutz von Kindern und Jugendlichen bei Gefahren für ihr Wohl zu verbessern und bestehende Hilfeleistungen dadurch zu optimieren, dass Gefahrensituationen früher erkannt und erfasst werden.

Gleichzeitig werden Fachkräfte freier bzw. privat-wirtschaftlicher Träger in besonderer Weise verpflichtet, bei Hinweisen auf Gefährdungen für das Wohl von Kindern und Jugendlichen tätig zu werden.

Diese Verpflichtungen wurden durch den Abschluss von Vereinbarungen zur Wahrnehmung des Schutzauftrages gem. § 8 a Abs. 2 SGB VIII zwischen dem Landkreis Görlitz und dem jeweiligem Träger besonders bestärkt.

Diese Handlungsanleitung gilt sowohl für die Fachkräfte des ASD im Jugendamt als auch für die Fachkräfte bei den Trägern und Diensten, die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe erbringen. Sollte die Gesetzesinitiative zum Bundeskinderschutzgesetz Form annehmen, wäre der Personenkreis entsprechend zu erweitern und diese Handlungsanleitung zu erweitern.

2. Rechtliche Grundlagen

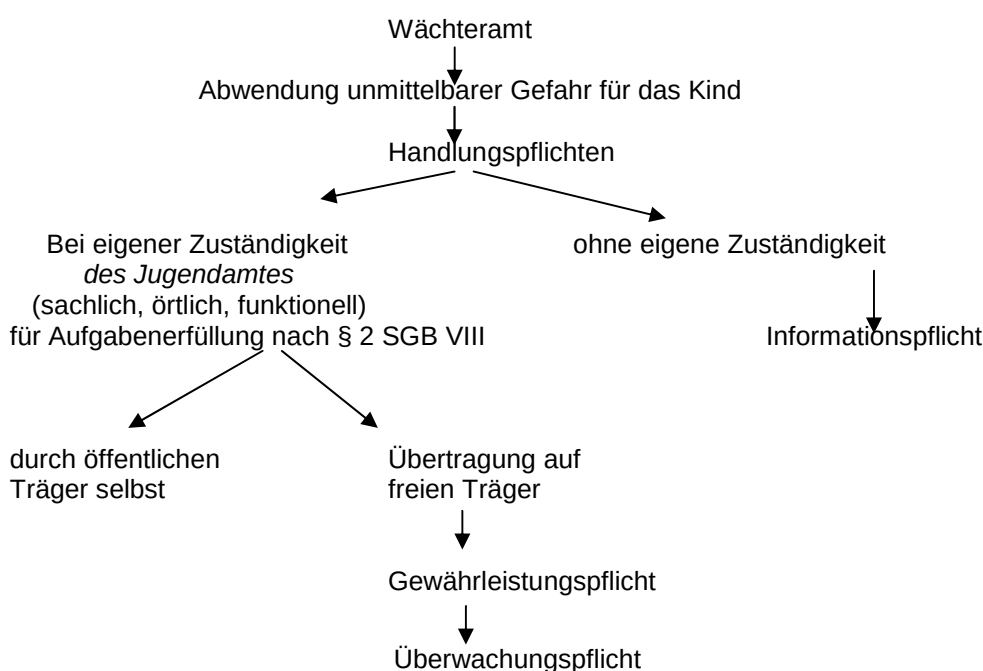
2.1. Grundgesetz

Art 6 Abs. 2 GG

„2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.“

Wenn Eltern nicht in der Lage sind, ihre Kinder entsprechend zu versorgen und zu erziehen, greift der Staat ein. Der Staat ist in diesem Fall nicht nur zu einer Handlung ermächtigt, sondern verpflichtet.

Schaubild: Handlungspflicht des Jugendamtes (vgl. Kunkel, 2001)



Das Verfahren ist für die Kinder- und Jugendhilfe speziell in § 8a SGB VIII geregelt:

2.2. § 8a SGB VIII - Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der/die Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den/die Jugendliche/n in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten oder die Erziehungsberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

2.3. Datenschutz in Zusammenhang mit Kindeswohlgefährdung

2.3.1. Datenübermittlung und -weitergabe

„Die Übermittlung eines Datums von einem unzuständigen an einen zuständigen oder innerhalb des Trägers von einer unzuständigen Stelle an die zuständige ist zulässig gem. § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X i.V.m. § 61 Abs. 1 SGB VIII.

Handelt es sich um ein besonders anvertrautes Datum i.S. des § 65 SGB VIII, ist die Einwilligung der anvertrauenden Person notwendig; ohne diese ist die Weitergabe an das Familiengericht gem. § 65 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB VIII zulässig, im Übrigen ist eine Weitergabe bei rechtfertigendem Notstand gem. § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII möglich und wegen der Handlungspflicht aus dem Wächteramt auch notwendig.(...).

Diese Datenschutzregelungen gelten auch für den Träger der freien Jugendhilfe, wenn er eine Aufgabe für den öffentlichen Träger erfüllt (§ 61 Abs. 3 SGB VIII).“ (Kunkel, 2001)

Zur Einschätzung eines Gefährdungsrisikos „im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte“ gemäß § 8 a Abs. 1 SGB VIII ist die Datenweitergabe durch die fallzuständige Fachkraft auch an von außen hinzugezogene Fachkräfte datenschutzrechtlich legitimiert durch § 64 Abs. 1 und § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII.

Dabei gilt im Grundsatz, zum Zweck der gemeinsamen Beratung die Sozialdaten zu anonymisieren i.S.d. § 67 Abs. 8 SGB X (ohne Bezug zur Person) oder/und zu pseudonymisieren i.S.d. § 67 Abs. 8a SGB X (Ersetzen des Namens durch eine Kennziffer), mit der Einschränkung, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt (§ 64 Abs. 2a SGB VIII).

Nach § 64 Abs. 2 SGB VIII ist eine Weitergabe von Informationen an die Polizei nur dann zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer Leistung der Jugendhilfe nicht in Frage gestellt wird.

2.3.2. Strafrechtliche Schweigepflicht und Offenbarungsbefugnis

„Für Angehörige einer Berufsgruppe nach § 203 Abs. 1 StGB gilt zusätzlich die strafrechtliche Schweigepflicht aus § 203 Abs. 1 StGB. Eine Offenbarungsbefugnis ergibt sich für sie aus Einwilligung oder rechtfertigendem Notstand (§ 34 StGB). Unter diesen Voraussetzungen dürfen auch sie anvertraute Daten dem Jugendamt mitteilen oder Strafanzeige erstatten.“ (vgl. Kunkel, 2008)

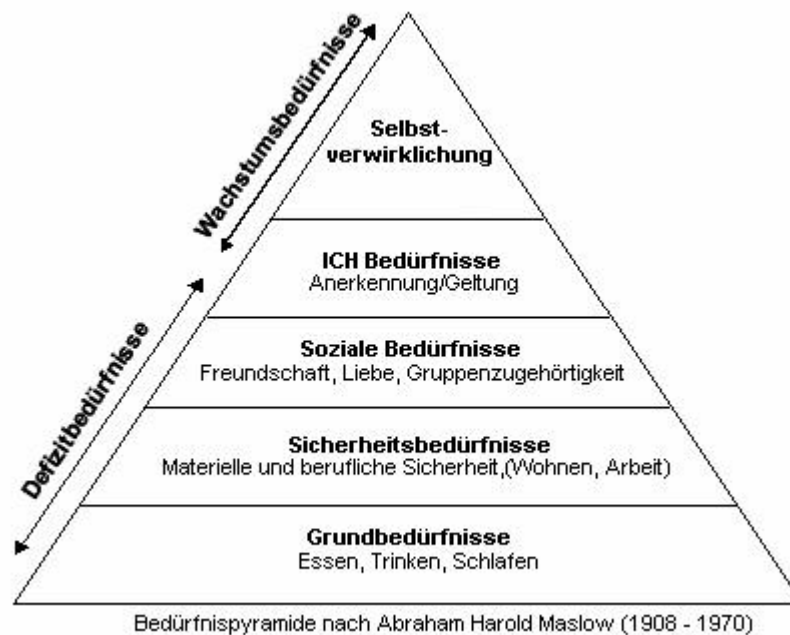
3. Verständnis von Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

3.1. Kindeswohl

Kinder und Jugendliche haben das Recht auf eine individuelle, personale und soziale Entwicklung, d.h. zu wachsen, lernen und gedeihen, ihre Persönlichkeit zu entfalten und sich damit zu emotional stabilen, eigenständigen, einfühlsamen und sozial verantwortlichen Persönlichkeiten zu entwickeln (vgl. Art. 1 und Art. 2 GG sowie § 1 SGB VIII).

Die wesentliche Grundvoraussetzung einer positiven und altersgemäßen Persönlichkeitsentwicklung liegt in der Erfüllung der kindlichen bzw. der menschlichen Grundbedürfnisse - der körperlichen, seelischen, geistigen und sozialen Bedürfnisse. Diese betreffen bestimmte Formen der Fürsorge, Betreuung und Erziehung sowie Erfahrungen in und mit der Umwelt. („ASD-Handbuch“, DJI; 2005)

3.2. Kindliche Bedürfnisse



Quellen:

Abbildung 1:

<http://www.informatikkaufmann-azubi.de/tagebuch/wp-content/bilder/050825maslow.gif>

Erläuterung:

(vgl. <http://www.intrinsische-mitarbeitermotivation.de/seite-8.html>;

http://de.wikipedia.org/wiki/Maslowsche_Bed%C3%BCfnispyramide)

Der amerikanische Psychologe Abraham Maslow erforschte gesunde, erfolgreiche und glückliche Menschen. Dabei entdeckte er, dass sich die menschlichen Bedürfnisse nach einer bestimmten Rangordnung einteilen lassen.

Erst wenn die Bedürfnisse einer unteren Stufe gestillt sind, strebt der Mensch nach Bedürfnissen der nächst höheren Stufe. Das gleiche Bedürfnisprinzip gilt auch bei Kindern.

Die pyramidale Anordnung bedeutet nicht nur, dass die „unteren“ Bedürfnisse im Entwicklungsprozess früher in Erscheinung treten, sondern auch, dass sie in einem engeren Sinne physiologisch bestimmt sind und deshalb auch weniger individuelle oder soziale Ausdrucksvarianz kennen.

Das Defizitprinzip besagt, dass Menschen danach streben, unbefriedigte Bedürfnisse zu befriedigen. Ein befriedigtes Bedürfnis verliert an Motivationskraft.

1. Die Grundbedürfnisse (Physiologische Bedürfnisse)

Die grundlegenden Bedürfnisse eines Kindes sind Nahrung und Trinken, Kleidung und sicher Wohnen, Schutz und Pflege, intellektuelle Anregungen und Hilfe beim Verstehen der Innen- und Außenwelt. Außerdem haben Kinder das elementare Verlangen nach Wärme, Ruhe und Bewegung, sowie nach Bildung und Erziehung. Ihr Vorrang vor den übrigen Bedürfnisarten ergibt sich aus der Natur des Menschen.

2. Sicherheitsbedürfnisse

Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit und Sicherheit drückt sich in dem Verlangen nach Schutz vor unvorhersehbaren Ereignissen des Lebens (Unfall, Beraubung, Krankheit, Schmerz etc.) aus, die die Befriedigung der Grundbedürfnisse gefährden könnten.

Von Geburt an braucht das Kind gesunde Ernährung und eine angemessene Gesundheitsfürsorge. Es braucht Ruhe, aber auch Bewegung, finanzielle Absicherung, medizinische Vorsorge und fachgerechte Behandlung bei auftretenden Krankheiten. Körperliche Bestrafung, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Behandlung hinterlassen nachhaltige Störungen.

3. Soziale Bedürfnisse

Die sozialen Bedürfnisse umfassen das Streben nach Gemeinschaft, Zusammengehörigkeit und befriedigenden sozialen Beziehungen.

Das Kind braucht Menschen, die seine Gefühle empfangen und erwidern und sich auch negative Äußerungen und Hassregungen gefallen lassen. Sein Lebensgefühl und seine Selbstsicherheit in seinem späteren Leben bleiben abhängig von seiner Stellung innerhalb der Familie, d.h. von dem Gefühl, geschätzt, anerkannt und als vollwertiges Familienmitglied betrachtet zu werden.

Damit Kinder Vertrauen und Mitgefühl entwickeln können, benötigen sie eine einfühlsame und fürsorgliche Betreuung. Jedes Kind braucht mindestens eine erwachsene Person, zu der es gehört und die das Kind so annimmt, wie es ist. Das Erleben von Warmherzigkeit und Wohlbehagen ermöglichen dem Kind seinen Gefühlen zu vertrauen und die Beziehung zu Gleichaltrigen bzw. zu Erwachsenen aufzunehmen. Der Austausch von Gefühlen bildet die Grundlage für die meisten intellektuellen Fähigkeiten des Kindes, es fördert Kreativität und die Fähigkeit zu abstraktem Denken.

Mit zunehmendem Alter gewinnt die Gruppe der Gleichaltrigen immer mehr die dominierende Bedeutung für die Persönlichkeitsentwicklung und Selbstwert der Kinder und Jugendlichen. Die Entwicklung von Freundschaften ist eine wichtige Basis für das soziale Lernen. Eltern und Erwachsene, sowie sozial Verantwortliche sind aufgefordert angemessene Rahmenbedingungen zu schaffen, damit dieses Lernen ermöglicht wird. Gemeinschaften fördern Zugehörigkeit und Solidarität.

Faktoren, die die sozialen Bedürfnisse der Kinder nicht erfüllen sind z.B.: Isolation, Liebesentzug, Intoleranz, nicht- loslassen- können, Kälte, Ablehnung, dem Kind wird der Besuch des Kindergartens vorenthalten, z.B.: um Kontakte knüpfen zu verhindern usw.

4. ICH- Bedürfnisse

Wertschätzungsbedürfnisse spiegeln den Wunsch nach Anerkennung und Achtung wider. Dieser Wunsch bezieht sich sowohl auf Anerkennung von anderen Personen als auch auf Selbstachtung und Selbstvertrauen. Es ist der Wunsch nützlich und notwendig zu sein.

Jedes Kind ist einzigartig und will mit seinen Eigenarten akzeptiert und wertgeschätzt werden. Aussehen und andere Körpereigenschaften sind unterschiedlich. Auch das Temperament kann sich insbesondere bei Geschwistern unterscheiden. Kinder wollen in ihren Unterschieden bestätigt und anerkannt werden. Je besser es gelingt, Kinder in ihren individuellen Fähigkeiten und Fertigkeiten angemessen zu fördern, desto größer ist die Chance, dass sie zu körperlich, seelisch und geistig gesunden Menschen heranwachsen.

5. Bedürfnis nach Selbstverwirklichung

Als letzte und höchste Klasse werden die Selbstverwirklichungsbedürfnisse genannt. Damit sind das Streben nach Unabhängigkeit und die Entwicklung der eigenen Persönlichkeit gemeint. Die Entfaltung der eigenen Talente, Fähigkeiten und Fertigkeiten ist notwendig, um die eigene Individualität zu verwirklichen.

3.3. Kindeswohlgefährdung

Eine Kindeswohlgefährdung nach den gesetzlichen Vorgaben des § 1666 BGB liegt dann vor, wenn Kinder durch:

- Vernachlässigung (körperlich, seelisch, geistig)
- Misshandlung (körperlich oder seelisch) oder durch sexuellen Missbrauch
- Spezifische Formen der Kindeswohlgefährdung bei Trennung und Scheidung

in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung gegenwärtig erheblich gefährdet sind bzw. wenn Verletzungen und Schädigungen des Kindeswohls bereits eingetreten sind und die schädigenden Einflüsse fortauern.

Um jedoch eine differenzierte Betrachtung von Situationen der Kindeswohlgefährdung vornehmen zu können und diesen mit angemessenen Handlungsoptionen und Angeboten zu begegnen, ist eine grundsätzliche Unterscheidung von Fällen der Vernachlässigung, Misshandlung sowie bei Trennung und Scheidung hilfreich:

- Vernachlässigung:
 - Vernachlässigung des körperlichen Wohls durch mangelhafte Versorgung, Pflege und Gesundheitsfürsorge
 - Vernachlässigung des seelischen Wohls durch ein unzureichendes oder ständig wechselndes emotionales Beziehungsangebot, Mangel an Aufmerksamkeit und emotionaler Zuwendung, Nichteingehen auf Bedürfnisse des Kindes, Unterlassen einer angemessenen alters- und entwicklungsgerechten Betreuung und Erziehung
 - Vernachlässigung der geistigen Entwicklung durch Mangel an Entwicklungsimpulsen und schulischer Förderung, insbesondere das Desinteresse der Eltern am regelmäßigen Schulbesuch ihres Kindes
- Misshandlung:
 - körperliche Misshandlung durch direkte Gewalteinwirkung auf das Kind z.B. Schlagen und Treten
 - Münchenhausen-Stellvertreter-Syndrom als subtile Form der Kindesmisshandlung: fürsorglich erscheinende Mütter (viel seltener Väter) manipulieren und erzeugen z.T. lebensbedrohliche Krankheitssymptome bei ihren Kindern, stellen sie damit immer wieder Ärzten vor und lösen vielfache medizinische Untersuchungen und Behandlungen aus, die sie im weiteren durch die wiederholte Erzeugung von Krankheitssymptomen unterlaufen
 - psychische Misshandlung durch Zurückweisung, Ablehnung und Herabsetzung des Kindes; Überforderung durch unangemessene Erwartungen, soziale Isolierung, Einschüchterung, Ängstigung des Kindes durch Drohungen
 - sexueller Missbrauch durch sexuelle Handlungen mit Körperkontakt, Vorzeigen pornografischen Materials durch eine erwachsene oder wesentlich ältere jugendliche Person, oft unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen. Sexueller Missbrauch ist immer auch mit seelischer und körperlicher Gewalt verbunden
- Spezifische Formen der Kindeswohlgefährdung bei Trennung und Scheidung:
 - Missbrauch des Sorgerechts durch Instrumentalisierung des Kindes in Elternkonflikten. Kinder werden in Streit und Auseinandersetzungen zwischen den Eltern hineingezogen und für Interessen der Eltern instrumentalisiert. Häufig handelt es sich um eskalierende z.T. nicht unmittelbar bearbeitbare Trennungs- bzw. Scheidungskonflikte
 - Missbrauch des Umgangsrechts durch Vereitelung von Umgangskontakten. Ein Elternteil verhindert den für die gesunde Entwicklung des Kindes erforderlichen Kontakt und die

Beziehungsaufnahme zu umgangsberechtigten Personen wie dem anderen Elternteil, Großeltern oder anderen bisher wichtigen Bezugspersonen. (vgl. Leitfaden zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung - § 8a SGB VIII - Kinderschutz *aktuell* im Land Brandenburg. Heft 2 -). Das Kind gerät damit in einen starken Loyalitätskonflikt

4. Kooperationen

4.1. Kooperation des öffentlichen und der freien Träger der Jugendhilfe

Rolle des Freien Trägers

Die Freien Träger arbeiten im direkten Kontakt mit Kindern, Jugendlichen und Familien und sind durch § 8 a SGB VIII nicht nur Leistungserbringer sondern in die Prozessverantwortung zur Sicherung des Kindeswohls aktiv mit einbezogen.

Die Freien Träger sind sich bewusst, dass im jeweiligen Einzelfall sorgfältig zwischen Vertrauensschutz gegenüber den Klienten und notwendiger Meldung an den Öffentlichen Träger abzuwägen ist. Nur in den Fällen, in denen die Ressourcen der jeweiligen Familie und des fallverantwortlichen Trägers nicht ausreichen, erfolgt eine Meldung an den Öffentlichen Träger und ggf. an das Familiengericht.

Die Aufgaben der Freien Träger bestehen in der internen trägerspezifischen Umsetzung der Handlungsanleitung zum Kinderschutz und Sicherstellung der Nutzung dieser durch:

- Interne Dienstanweisung/Verfahrensabläufe
- Information, Schulung und Weiterbildung der MitarbeiterInnen zum Umgang mit § 8 a SGB VIII
- Regelungen zur Qualitätssicherung (Dokumentation und Evaluation, externe Supervision...)
- Prüfung der persönlichen Eignung der MitarbeiterInnen nach § 72 a SGB VIII.

Rolle des Öffentlichen Trägers

Das Jugendamt hat die Pflicht zur Sicherung eines wirksamen Kinderschutzes und damit die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben des SGB VIII. Dazu gehören die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramts und die Realisierung des Schutzauftrags für Kinder und Jugendliche bei der Gefährdung ihres Wohls.

Der öffentliche Träger (Jugendamt) wird spätestens dann informiert, wenn die im Verfahrensweg beschriebenen Hilfen (Siehe Punkt 5) nicht angenommen werden oder nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

Der öffentliche Träger hat ebenfalls die Möglichkeit gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls einzuleiten. Als Antragsteller ist das Jugendamt Verfahrensbeteiligter (vgl. § 7 FamFG).

Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Familiengerichtes nicht abgewartet werden, ist das Jugendamt verpflichtet, entsprechende Schutzmaßnahmen für das Kind oder den Jugendlichen einzuleiten.

Umsetzung der Kooperation zwischen öffentlichem und freien Trägern

Eine gelungene Kooperation zwischen öffentlichem und freien Trägern ist eine Grundvoraussetzung, um den Schutzauftrag gemäß des SGB VIII zu erfüllen. Im Landkreis Görlitz ist die Kooperation in den abgeschlossenen Vereinbarungen zum Umgang mit dem Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung festgeschrieben. Die Vereinbarungen gelten für alle Einrichtungen und Dienste der Träger, die im Landkreis Leistungen nach dem SGB VIII erbringen. Ein Anliegen ist es, in Kooperation zwischen den Trägern Kindeswohlgefährdung rechtzeitig zu erkennen und umfassend zu prüfen. Dabei soll die Beratung und Beteiligung der betroffenen Kinder, Jugendlichen und Eltern sichergestellt werden. Wird eine Kindeswohlgefährdung festgestellt, ist das Ziel die sofortige Einleitung geeigneter Maßnahmen zur Gefährdungsabwehr. Zwischen öffentlichem und freien Trägern erfolgt ein fallspezifischer und fallübergreifender Fachaustausch.

4.2. Kooperation mit Institutionen über die Jugendhilfe hinaus

Eine gelungene Kooperation aller Institutionen und Fachkräfte, die mit Kindern arbeiten, ist eine Grundvoraussetzung, um den Schutzauftrag gemäß des SGB VIII zu erfüllen. Um dies gewährleisten zu können, gibt es im Landkreis Görlitz ein soziales Frühwarnsystem.

Wichtige Kooperationspartner im Zusammenhang mit Kindeswohl:

- Gesundheitswesen:
z.B.: Schwangerenberatung, Hebammen, Kinder-/Amtsärzte, Therapeuten, Gesundheitsamt (u. a. sozialpsychiatrischer Dienst), Suchtberatung
- Bildungseinrichtungen:
z.B.: Schulen und Kindertagesstätten, Einrichtungen für Erwachsenenbildung
- Justiz:
z.B.: Familien-/ Vormundschafts- und Betreuungsgerichte, Strafgerichte, Staatsanwaltschaft
- Polizei:
z.B.: Präventionsbeauftragte und Streifendienst, Kriminalpolizei der jeweiligen Polizeireviere
- Jugendhilfe:
z.B.: Träger von und Einrichtungen der: Erziehungs-/Familien- und Jugendberatungsstellen, Jugendhilfe-/ Kinder-/Familienzentren, Familienbildungsprojekte, Hilfen zur Erziehung, Jugendamt

Aufgabe der Fachkräfte ist es, die betreffenden Institutionen miteinander zu vernetzen, Informationen zu verarbeiten und für den Gefährdungsfall entsprechende Interventions- und Handlungsketten umzusetzen.

Nur so kann ein zeitnahes Erkennen und schnelles Einsetzen von frühen Hilfen bei Kindeswohlgefährdung erfolgen. Es gelten die jeweiligen Datenschutzbestimmungen.

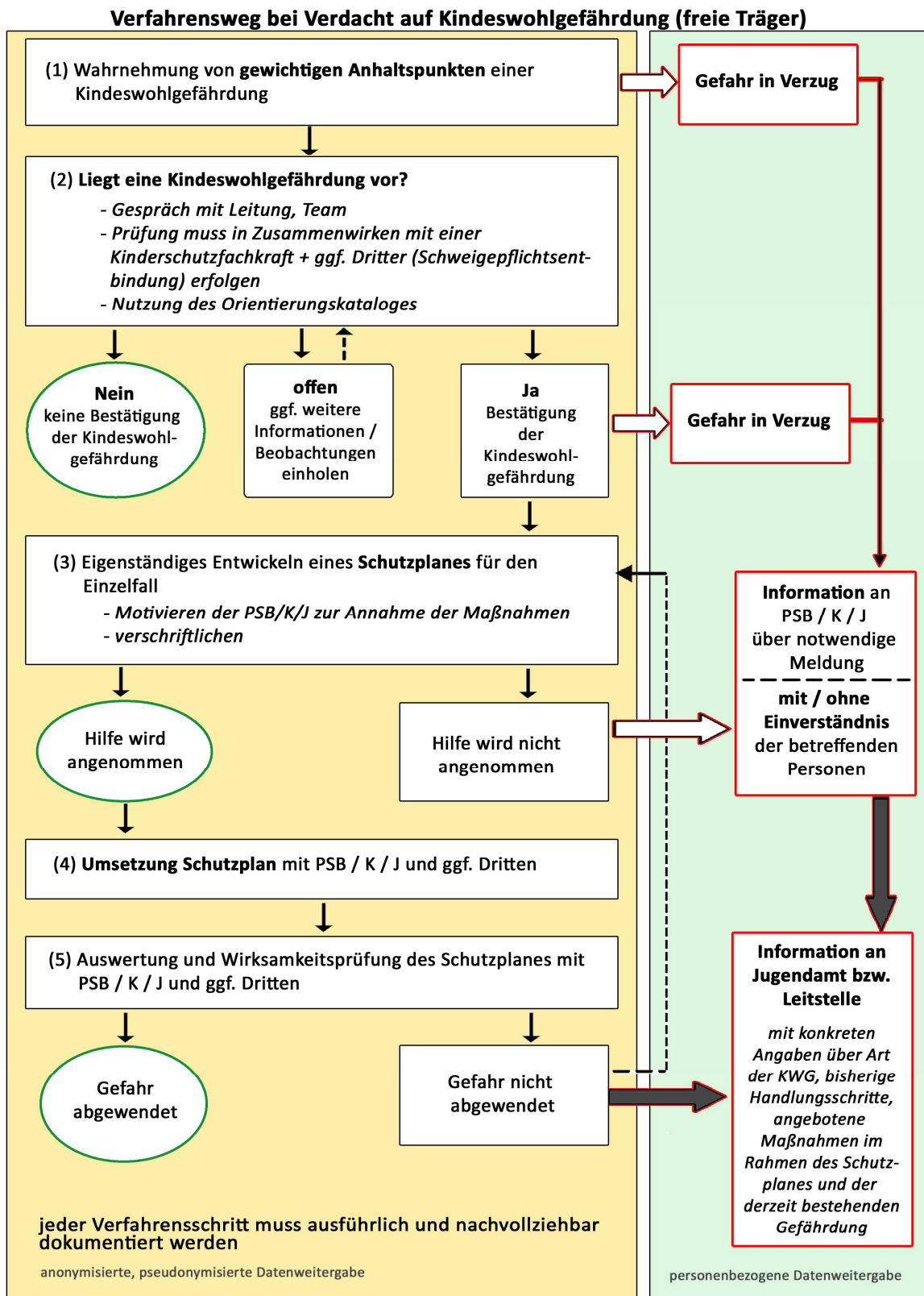
Je abgestimmter die Kooperation der verschiedenen Instanzen und Einrichtungen verläuft, desto schneller und effektiver können Einschätzungen und Hilfen für Kinder und deren Familien vollzogen werden.

Das partnerschaftliche Zusammenwirken der Professionen bildet die Grundlage um frühzeitige Risiko- bzw. Gefährdungssituationen von Kindern und ihren Familien zu erkennen, zu vermeiden und zu ihnen entgegenzuwirken.

Wesentliche Unterstützung erhalten alle Beteiligten durch die Kinderschutzfachkräfte, die im gesamten Landkreis zur Verfügung stehen (Auflistung siehe Anhang - Anlage 1).

5. Verfahrensweg

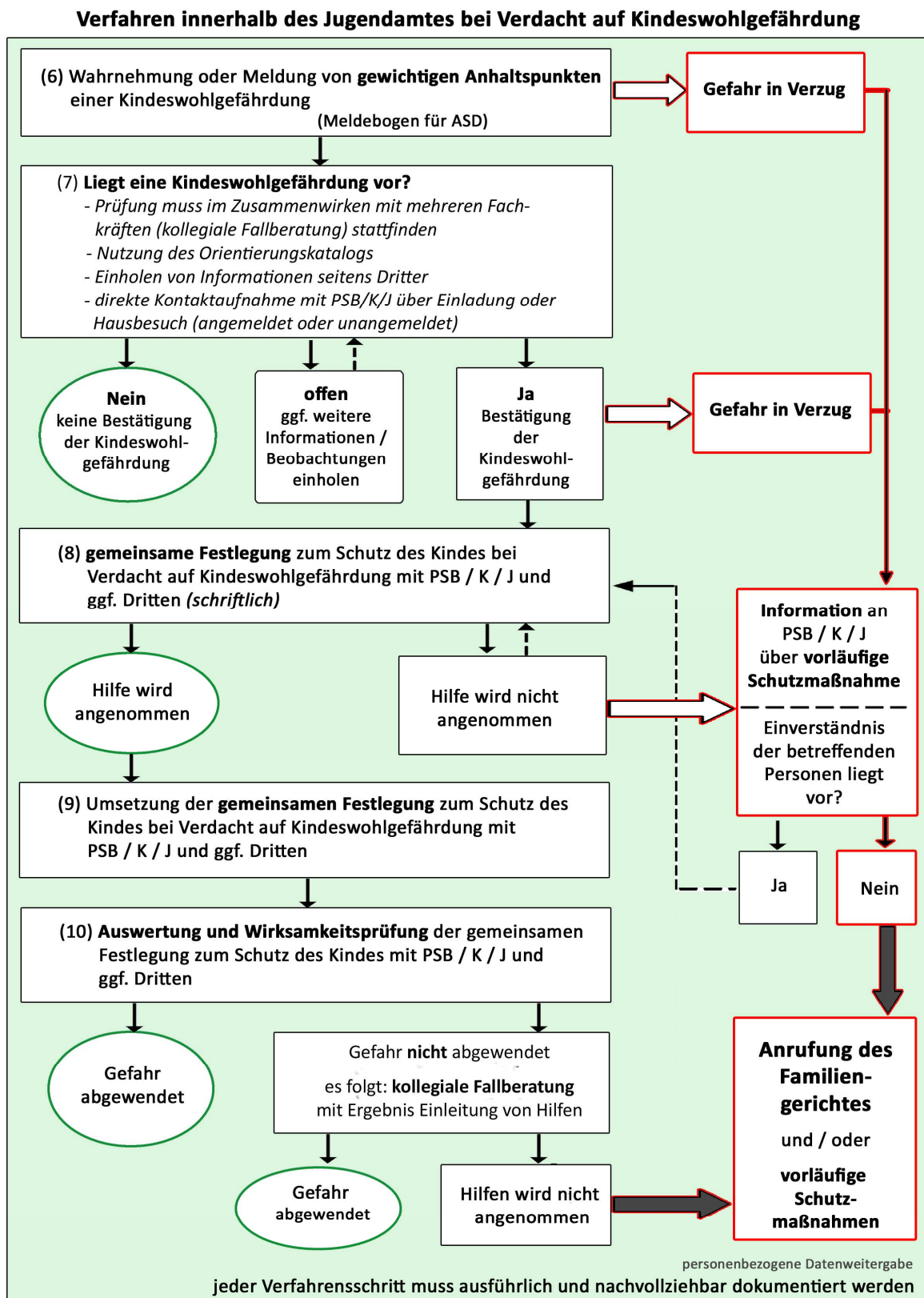
5.1. Schaubild- Verfahrensweg der freien Träger



PSB - Personensorgeberechtigte
K - Kind(er)
J - Jugendliche(r)
KWG - Kindeswohlgefährdung

Stand Februar 2010

5.2. Schaubild- Verfahrensweg des öffentlichen Trägers



ASD - Allgemeiner Sozialer Dienst
PSB - Personensorgeberechtigte
KWG - Kindeswohlgefährdung

K - Kind(er)
J - Jugendliche(r)

Stand Februar 2010

5.3. Erläuterung des Verfahrensweges bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Verfahrensweg bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (freie Träger)

Achtung: jeder Schritt ist zu dokumentieren!

- (1) Mitarbeiter der freien Träger nehmen Anhaltspunkte bzw. Risikofaktoren einer Kindeswohlgefährdung wahr. Indikatoren hierbei sind Verletzungen der Grundbedürfnisse (siehe Bedürfnispyramide Maslow) und –rechte (v. a. Art. 6 Abs. 2 GG und § 1 SGB VIII). Eine Einschätzungshilfe für gewichtige Anhaltspunkte bietet der „Orientierungskatalog Kindeswohl“ des Landkreises Görlitz.

Der/die MitarbeiterIn muss verantwortlich einschätzen, ob eine akute Gefahr für das körperliche, geistige und/oder seelische Wohl des Kindes besteht. Ist diese Gefahr so akut, dass sie ohne Einschaltung des öffentlichen Trägers nicht abgewendet werden kann, ist das Jugendamt oder die Rettungsleitstelle zu informieren.

Information/Meldung ans Jugendamt sollte mit Wissen der Personensorgeberechtigten stattfinden – es sei denn, dass dadurch die Gefahr für das Kind verstärkt wird. Im günstigsten Fall erfolgt die Meldung mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten.

Die Meldung sollte nach den Inhalten des Meldebogens (vgl. Anlage 2) an das Jugendamt (ASD) unter Angabe der konkreten personenbezogenen Daten erfolgen. Sie enthält konkrete Angaben über die Art der Gefährdung und bisherige Handlungsschritte.

Außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes erfolgt die Meldung bei der zuständigen Leitstelle.

- (2) Besteht keine akute Gefahr für das Kind erfolgt eine Abstimmung mit der Leitung des Trägers, anschließend eine Beratung zur Risikoeinschätzung im Team unter Hinzuziehung einer insoweit erfahrenen Fachkraft (z.B. Kinderschutzfachkraft). Für diese Beratung sind die personenbezogenen Daten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren. Bei Bedarf können aussagekräftige dritte Personen einbezogen werden z.B. Ärzte, Lehrer. Der Orientierungskatalog zur Sicherung des Kindeswohls bietet für die Risikoeinschätzung eine im Landkreis abgestimmte Arbeitsgrundlage.

Bestätigt sich die Kindeswohlgefährdung nicht, erfolgt eine Dokumentation der Teamsitzung und diese wird abgelegt.

Kann die Gefährdung nicht abschließend beurteilt werden, werden nach der Dokumentation weitere Informationen eingeholt und Beobachtungen durchgeführt. Führen diese erneut zum Verdacht der Kindeswohlgefährdung, erfolgt wieder eine Risikoabschätzung im Team.

Wenn sich die Kindeswohlgefährdung bestätigt, schätzt das Team ein, ob der Träger selbst einen Schutzplan erstellen kann oder eine Meldung an das Jugendamt erfolgen muss (akute Gefahr siehe (1)).

- (3) Bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung muss die/der MitarbeiterIn des Trägers einen für den Fall geeigneten effektiven Schutzplan entwickeln. Hierbei geht es u. a. um folgende Fragen: „Wann und wie trete ich an die Erziehungsberechtigten heran?“, „Welche Maßnahmen können angeboten werden, um die Gefährdung abzuwenden?“.

Fachkräfte des Trägers sollten die wahrgenommenen Anhaltspunkte für eine Gefährdung mit den Beteiligten (Personensorgeberechtigten, gegebenenfalls Kind oder Jugendlicher) besprechen und gemeinsam Maßnahmen zur Abwendung der Gefährdung entwickeln. Das Ergebnis wird schriftlich festgehalten. Die dabei entwickelten Maßnahmen können sowohl interne Angebote des Trägers als auch externe Maßnahmen (z.B. Beratungsstellen, Gesundheitshilfeangebote, (Vertrauens-)Lehrer, Therapeuten oder andere Betreuungsformen) sein. Auch Unterstützung aus dem Umfeld der Familie und eigene Ressourcen sollen geprüft werden.

Im Schutzplan wird schriftlich festgehalten, wer wofür verantwortlich ist und bis wann die Maßnahme umgesetzt sein sollte. Außerdem sind Hinweise darüber zu benennen, in welcher Form und mit wem die Überprüfung/Auswertung des Schutzplanes erfolgt und welche Konsequenzen sich anschließen, sollten die Maßnahmen nicht erfüllt werden (z.B. ist Mitarbeiter/in ggf. gezwungen, das Jugendamt zu informieren ...).

- (4) Die Familie erhält die im Schutzplan vereinbarte Zeit die Maßnahmen umzusetzen.
- (5) In Auswertung des Schutzplanes ist mit den Beteiligten zu prüfen, ob und wie die vereinbarten Maßnahmen gewirkt haben. Ggf. sind weitere Vereinbarungen (3) zur Gefährdungsabwendung zu treffen (evtl. in Vorbereitung erneut Teamberatung durchführen).
Bei Abwendung der Gefährdung erfolgt nach Dokumentation die Ablage der Akte. Eine Information an das Jugendamt ist nicht erforderlich.
Konnte die Gefahr nicht abgewendet werden und ist die Situation trotz angebotener Hilfen unverändert bzw. die Gefährdung akut, erfolgt eine Meldung an das Jugendamt (ASD) (siehe (1)).

Verfahrensweg innerhalb des Jugendamtes bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

Hinweis: Jeder Meldung auf Missstände oder eine konkrete Kindeswohlgefährdung wird durch den ASD nachgegangen!

- (6) Das Verfahren innerhalb des Jugendamtes gleicht dem der freien Träger. Das Jugendamt kann auf unterschiedliche Art und Weise von einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung erfahren:
 - Meldung von einem freien Träger (akut oder nach Wahrnehmung Schutzauftrag)
 - Meldung von anderen Kooperationspartnern (Ärzte, Lehrer, etc.) oder Menschen aus dem Umfeld der Familie (z.B. Nachbarn, Freunde etc.)
 - Selbstmeldung oder
 - Feststellen im Rahmen der eigenen Tätigkeit.

Eine Kindeswohlgefährdungsmeldung kann telefonisch, persönlich, schriftlich erfolgen. Der Melder hat die Möglichkeit anonym zu bleiben. (vgl. „ASD-Handbuch“, DJI; 2006).

Bei Meldungen wird der Meldebogen (Anlage 2) ausgefüllt. Entsprechend des Meldebogens soll der Melder zu weiteren Informationen befragt werden.

Wird sofort eine Gefahr im Verzug deutlich, leitet der ASD Schutzmaßnahmen für das Kind ein (z.B. Inobhutnahme, Einweisung in ein Krankenhaus, Unterbringung bei einer geeigneten Person, Hinzuziehung von Polizei und Notdiensten). Die Personensorgeberechtigten werden umgehend über die Schutzmaßnahme informiert.

Widersprechen diese der Maßnahme, wird eine Entscheidung des Familiengerichtes gemäß gem. § 8 a Abs. 3 SGB VIII i.V.m. §§ 1666, 1666 a BGB durch den/die zuständige ASD-MitarbeiterIn herbeigeführt.

- (7) Besteht keine Gefahr im Verzug prüft der ASD zunächst die Dringlichkeit der Meldung. Die Frage „Was passiert mit dem Kind jetzt?“ kann helfen einzuordnen, ob eine Kontaktaufnahme mit der Familie sofort, innerhalb von 24 Stunden, in einer Woche oder später erfolgen muss. Dazu findet eine Abstimmung mit Leitung und Team im Zusammenwirken mit mehreren Fachkräften statt. Entsprechend der im Meldebogen angegebenen Tatsachen wird geprüft, ob in der Dienststelle bereits Informationen oder schriftliche Unterlagen vorliegen. Diese werden sofort gesichtet. Der ASD ist im Gegensatz zu freien Trägern berechtigt, sich auch bei Dritten Informationen zur Situation einzuholen.
Die Dringlichkeit bestimmt dann die weitere Vorgehensweise.
Bei akuter Gefährdungseinschätzung wird ein/werden Hausbesuche sofort (ggf. unangemeldet) oder zeitnah durch zwei MitarbeiterInnen durchgeführt.
Bei einigen Anzeigen erfolgt eine schriftliche Einladung der Familie ins Jugendamt, insb. wenn die Familie und deren Situation hinreichend bekannt ist oder die Meldung als weniger akut eingeschätzt werden kann.
Im Gespräch mit der Familie unter Heranziehung des Orientierungskataloges Kindeswohl wird die Einschätzung der Gefährdungssituation und der Risikofaktoren durch den/die ASD-MitarbeiterIn persönlich mit den Beteiligten (PSB, Kind/ern) vorgenommen. Besteht Gefahr im Verzug werden vorläufige Schutzmaßnahmen (z.B. Inobhutnahme) für das Kind eingeleitet und gegebenenfalls das Familiengericht hinzugezogen (siehe (6)).
Auf dem Meldebogen erfolgt die Dokumentation der Entscheidungsgrundlagen und der Entscheidung.
Bei Nichtbestätigung der Gefährdungsmeldung ist der Vorgang beendet.

Bei Bestätigung der Kindeswohlgefährdung wird mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten mit Maßnahmen zur Gefährdungsabwendung begonnen.

- (8) Analog der freien Träger ist auch der ASD aufgefordert, einen Schutzplan mit den Eltern, Kind, Jgl. und ggf. weiteren Beteiligten zur Gefährdungsabwendung zu entwickeln – die Vereinbarung erfolgt in Form der „Gemeinsamen Festlegung zum Schutz des Kindes bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“ (Formblatt Anlage 3). Diese beinhaltet die Gefährdungssituation, die Verantwortlichkeit, die abgestimmten oder beauftragten terminierten Maßnahmen sowie die Art und Form der Überprüfung dieser. Es wird auf mögliche Konsequenzen hingewiesen.

War zuvor kein freier Träger im Sinne des Schutzauftrages tätig, werden auch vom ASD niedrigschwellige Hilfen und ggf. weitere Maßnahmen geprüft.

Die Personensorgeberechtigten haben außerdem bereits zu diesem Zeitpunkt die Möglichkeit Hilfe zur Erziehung zu beantragen. In diesem Fall wird ein Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII eingeleitet.

Wird die Hilfe angenommen, kann sofort mit der Umsetzung begonnen werden.

Wird die Hilfe nicht angenommen, kann wiederum eine Schutzmaßnahme angezeigt sein.

- (9) Ebenso wie bei den Freien Trägern erfolgt die Umsetzung mit den entsprechenden Beteiligten.
- (10) Die Auswertung der Festlegungen erfolgt bezüglich der Wirksamkeit der vereinbarten Maßnahmen.
- Kann die Gefahr mit Hilfe der Maßnahme abgewendet werden, so erfolgt die Dokumentation und Aktenablage.
- Kann die Gefahr mit Hilfe der Maßnahmen nicht abgewendet werden, erfolgt eine kollegiale Fallberatung im Hinblick auf Einleitung von Hilfen, i.d.R. Leistungen der Jugendhilfe.
- Die Art und der Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall. Angebotene Hilfen sind z.B.: Erziehungsberatung, Erziehung in einer Tagesgruppe, Erziehungsbeistand, Sozialpädagogische Familienhilfe etc.. Hilfen zur Erziehung können auch familiengerichtlich beauftragt werden.
- Die Überprüfung der Dauer und des Inhaltes der Hilfe erfolgt im Hilfeplanverfahren.

6. Haftung und Verantwortlichkeit

(vgl. Handlungsanleitung zum besonderen Schutzauftrag gemäß dem Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK), 2006/2007)

Die Verletzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII kann strafrechtliche und zivilrechtliche Konsequenzen für die beteiligten Fachkräfte sowie zivilrechtliche Folgen für die MitarbeiterInnen der Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe haben.

6.1. Strafrechtliche Verantwortlichkeit der Fachkräfte sowohl des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wie der leistungserbringenden Träger von Einrichtungen und Diensten

Das pflichtwidrige Unterlassen von Schutzmaßnahmen durch die zuständigen Fachkräfte kann, wenn es zur Körperverletzung oder zum Tod eines Kindes führt, strafbar sein.

Ergänzend zu der allgemeinen Zielsetzung in § 1 Abs. 3 Nr. 3 SGB VIII enthält § 8 a SGB VIII konkrete Vorgaben für die Erbringer von Jugendhilfeleistungen zur Erfüllung des Schutzauftrags bei Gefährdung des Kindeswohls. Diese Vorgaben, so auch zur Risikoabwägung, zum Anbieten von Hilfen, zur Information des Jugendamts, zur Anrufung des Familiengerichts oder Inobhutnahme, sind einzuhalten. Die Einhaltung des Schutzauftrags und der damit verbundenen Schritte durch Fachkräfte der Träger von Einrichtungen und Diensten ist nicht nur durch Vereinbarungen im Sinne von § 8 a Abs. 2 SGB VIII sicherzustellen, sondern durch den Anstellungsträger auch zu überprüfen.

Eine Verletzung der gesetzlich umrissenen Pflichten zum Schutz des Kindes kann im Einzelfall im Sinne einer fahrlässigen Körperverletzung (§ 229 StGB) oder fahrlässigen Tötung (§ 222 StGB) strafrechtlich relevant sein, wenn zum einen die pflichtwidrig unterlassene Handlung den Eintritt der Schädigung des Kindes mit Sicherheit verhindert hätte und wenn zum anderen diese Folge für die zuständige Fachkraft vorhersehbar war, d.h. diese nach ihren Fähigkeiten und Kenntnissen in der Lage war, die Folge vorauszusehen.

Auch eine grobe Verletzung der aus Vertrag oder öffentlich-rechtlichem Aufgabenbereich begründeten Fürsorgepflicht für ein unter 18 Jahre altes Kind kann strafbar sein, wenn die zuständige Fachkraft die daraus folgende konkrete Gefährdung des zu schützenden Kindes zumindest billigend in Kauf nimmt (bedingter Vorsatz).

Unter Körperverletzung im Sinne von § 229 StGB ist jede körperliche Misshandlung und Gesundheitsschädigung zu verstehen, die auch durch eine seelische Misshandlung ausgelöst werden kann.

6.2. Zivilrechtliche Haftung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Eine Schadensersatzpflicht des öffentlichen Trägers kommt bei Verletzung des Schutzauftrags nach § 8 a SGB VIII insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung in Betracht (Art. 34 GG, § 839 BGB).

Beruhet die Schädigung eines Kindes auf einer Vernachlässigung der in § 8 a SGB VIII genannten Maßnahmen, wozu auch eine § 8 a Abs. 2 SGB VIII nicht entsprechende Vereinbarung mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten oder mangelnde Überprüfung der Pflichten aus dieser Vereinbarung zählen, kann der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, nicht aber daneben die zuständige Fachkraft, auf Schadensersatz wegen Amtspflichtverletzung in Anspruch genommen werden.

Die nach den dienstrechtlichen Bestimmungen der Gebietskörperschaft zuständigen Leitungen (Jugendamtsleitung, Abteilungsleitung oder Leitung der Gebietskörperschaft) sind gehalten, für die sachgerechte Unterrichtung der Fachkräfte über die Verpflichtungen aus § 8 a SGB VIII Sorge zu tragen. Ein Regress des öffentlichen Trägers gegenüber seinen zuständigen Fachkräften ist nur möglich, wenn diese vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

6.3. Zivilrechtliche Haftung öffentlicher und freier Träger aus Vertrag (§ 280 BGB)

Die zivilrechtliche Haftung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe kann auch auf vertraglicher Grundlage beruhen, so z.B. bei kommunalen Kindertagesstätten, die mit den Eltern zivilrechtliche Verträge abschließen. Ist das Benutzungsverhältnis also privatrechtlich ausgestaltet, so wird die schuldhafte Verursachung eines Schadens des Kindes durch eine den Verfahrensschritten des § 8 a SGB VIII nicht genügende Fachkraft dem öffentlichen Träger wie eigenes Verschulden zugerechnet (§ 278 BGB). Er hat dann für den entstandenen Schaden zu haften.

Diese Gesichtspunkte gelten auch bei der Inanspruchnahme von Trägern der freien Jugendhilfe. Hier liegen meist konkret getroffene vertragliche Vereinbarungen – auch mit dem öffentlichen Träger – vor, die entsprechende Verpflichtungen der freien Träger zum Schutz des Kindes zur Folge haben. Werden diese Pflichten schuldhaft verletzt und erleidet das durch den Vertrag begünstigte Kind dadurch einen Schaden, so haftet der Träger der freien Jugendhilfe nach §§ 280, 278 BGB.

Neben dem Träger kann die zuständige Fachkraft nach den Grundsätzen des § 823 BGB (unerlaubte Handlung) schadensersatzpflichtig sein und in Anspruch genommen werden.

7. Literaturverzeichnis

- Arbeitsrichtlinie zum Umgang mit Kindeswohlgefährdung im Niederschlesischen Oberlausitzkreis 2008
- Deutsches Jugendinstitut (DJI): Handbuch Kindeswohlgefährdung nach §1666 BGB und Allgemeiner Sozialer dienst (ASD). Internet Manuskript 2006
- Lasner –Tietze, C. u. A. (2006/ 2007). Handlungsanleitung zum besonderen Schutzauftrag gemäß dem Kinder- und Jugendhilfeweiterentwicklungsgesetz (KICK). Löbau-Zittau.
- Projektkonzeption „Soziales Frühwarnsystem“ im Landkreis Görlitz 2007
- <http://www.informatikkaufmann-azubi.de/tagebuch/wp-content/bilder/050825maslow.gif>, Zugriff: 29.05.2009
- http://de.wikipedia.org/wiki/Maslowsche_Bed%C3%BCrfnispyramide, Zugriff: 03.07.2009
- <http://www.intrinsische-mitarbeitermotivation.de/seite-8.html>, Zugriff: 03.07.2009
- http://www.pflegewiki.de/wiki/Bed%C3%BCrfnispyramide_nach_Maslow, Zugriff: 03.07.2009
- <http://www.hs-kehl.de/Hochschule/Forschung/Forschungsarbeiten/2008-01.pdf>, Zugriff 17.06.2009